

Social-Demokrat.

Diese Zeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage.

Organ der social-demokratischen Partei.

Redigirt von J. B. v. Hoffmann und J. B. v. Schweiger.

Redaction und Expedition:
Berlin,
Dresdnerstraße Nr. 85.

Abonnements-Preis für Berlin incl. Bringerlohn: vierteljährlich 18 Sgr., monatlich 6 Sgr., einzelne Nummern 1 Sgr.; bei den Königl. preussischen Postämtern 2 1/2 Sgr., bei den preussischen Postämtern im nichtpreussischen Deutschland 1 3/4 Sgr., im übrigen Deutschland 1 Thlr. (fl. 1. 45. sabb., fl. 1. 50. 8sterr. Währ.) pro Quartal.

Bestellungen werden auswärts auf allen Postämtern, in Berlin auf der Expedition von jedem soliden Expeditur, von der Expres-Compagnie, Scharrenstraße 1, sowie auch unentgeltlich von jedem „rothen Dienstmann“ entgegen genommen. Inserate (in der Expedition anzugeben) werden pro dreizehntelne Petit-Zeile bei Arbeiter-Annoncen mit 1 Sgr., bei sonstigen Annoncen mit 3 Sgr. berechnet.

Agentur für England, die Colonien und die überseeischen Länder: Mr. Bender, 8. Little New-Port-Street, Leicester-Square W. C. London.

Agentur für Frankreich: G. A. Alexandre, Strassbourg, 5. Rue Brulée; Paris, 2. Cour du Commerce Saint-André-des-Arts.

Politischer Theil.

Deutschland.

* Berlin, 21. Februar. [Zur Habsburg-Hohenzollern'schen Allianz] wollen jetzt fast sämtliche Wiener Blätter von einem Ultimatum wissen, welches Graf von Bismarck bereit habe, und Angesichts dessen es an der Zeit sei, die Möglichkeit eines Krieges zu erörtern. Die „Neue fr. Pr.“ will noch nicht an Krieg glauben, da derselbe im jetzigen Augenblicke für Oesterreich, für Preußen, für ganz Deutschland ein in seinen Folgen unberechenbares Unglück wäre und Ereignisse entfesseln würde, denen gegenüber die heute wirkenden Interessen und Leidenschaften Kinderpiel seien. Sie glaubt eher an den „Sturz Bismarcks“ als an den Krieg. In Betreff des „Kinderspiels“ sind wir mit der „N. fr. Pr.“ einerlei Meinung. Die „Kreuzztg.“ dagegen schreibt:

Gewisse Stimmen in hamburger Blättern, welche irrtümlich als offizielle bezeichnet werden, sprechen von Absichten der preussischen Politik, nach welchen man annehmen könnte, daß es sich in dem gegenwärtigen Zeitpunkt gewissermaßen um eine „Handreich-Politik“ in den Herzogthümern handle. Wir brauchen kaum zu versichern, daß hiervon bei den bevorstehenden Entschliessungen der preussischen Regierung, so ernst dieselben zu nehmen sein dürften, nicht die Rede ist. Es wird also schon, wie wir ja immer gesagt haben, damit nicht so gefährlich sein.

[Die beiden liberalen Fractionen des preussischen Abgeordnetenhauses] beriethen in ihrer Sitzung am 19. d. Mts., wie wir bereits angebeutet, über ihr Verhalten gegenüber dem bekannten Schreiben des Ministerpräsidenten. Was von dieser Sitzung gemeldet wird, bestätigt nur die von uns gestern ausgesprochenen Vermuthungen. Es wird nämlich berichtet:

In beiden Fractionen lagen verschiedene Vorschläge vor: 1) einfache Tagesordnung, 2) motivirte Tagesordnung, 3) Abbruch der Verhandlungen bis nach Zurücknahme des Schreibens Seitens des Staatsministeriums und 4) Schlussberatung über das Schreiben. In der Fortschrittspartei gingen die Ansichten sehr erheblich auseinander; doch schien es, als ob der Vorschlag wegen Siftirung der Verhandlungen die Majorität erlangen würde, während im linken Centrum die Ansicht, daß man eine motivirte Tagesordnung beschließen möge, die Oberhand behielt. Man hielt eine motivirte Tagesordnung deshalb für notwendig, weil nach der Ansicht der Verteidiger dieses Vorschlages das Staatsministerialschreiben eine thatsächliche Unrichtigkeit enthalte, und weil man es dem Lande gegenüber für unzulässig erklärte, eine solche Anklage gegen das Haus ruhig hinzunehmen. Die thatsächliche Unrichtigkeit wurde darin erblickt, daß die Regierung in Betreff des Beschlusses über Lauenburg sage, das Haus sei nicht berechtigt, einen vom Könige abgeschlossenen Staatsvertrag für rechtswidrig zu erklären, während in dem Beschlusse über Lauenburg von einem Sitzungsvertrage nicht die Rede sei, sondern nur von der Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Krone Preußen. Eine definitive Beschlußfassung

hat noch nicht stattgefunden, die Fractionen haben vielmehr beschlossen, je eine Deputation von 3 Mitgliedern niederzusetzen, welche eine Einigung über die zu fassenden Beschlüsse herbeiführen sollen. Von der Fortschrittspartei sind dazu deputirt die Abgg. v. Hennig, Lasker und John (Libian), von dem linken Centrum die Abgg. v. Carlowitz, Ahmann und Dr. Gneiss.

Gestern Abend fand die Fortsetzung der Beratungen statt. O. Gezappel, voll ohnmächtiger Furcht und fürchtbarer Ohnmacht!

[Gerüchte in hiesigen liberalen Kreisen] sprechen wiederholt von einer heran nahenden Ministerkrise. Von anderer Seite werden dieselben ebenso hartnäckig dementirt. Wir müssen gestehen, daß es uns bisher bei dem besten Willen nicht möglich war, auch nur den geringsten Anhaltspunkt für die Wahrscheinlichkeit einer Veränderung im Ministerium zu entdecken. Bismarck weiß man sehr gut, was auf dem Spiele steht, und wird sich schon, auf beiden Seiten, zum Biegen oder Brechen entschließen müssen.

[Der Republikaner Firjahn], der bekanntlich einen preussischen Orden zurückgewiesen und deshalb seines Bürgermeister-Amtes enthoben wurde, ist — Anexionist. Nicht mit Unrecht ist er der Meinung, daß ein Aufgehen in Preußen immer noch besser sei, als die Augustenburgerlei und er erklärt dies in einem Antwortschreiben an Augustenburgerische Deputirte aus Segeberg, welche ihn zu den Ihrigen zählen zu können glaubten. Traurig bei diesem Vorgange ist nur, daß nirgends, wohin wir auch blicken in den Kreisen der Bourgeoisie, ein Vertrauen herrscht zur initiativen Thatkraft der Nation, sich einmüthig zu erheben und sich die Einheit und Freiheit selbst zu geben. Hier: Preussisch-particularistische Anexionisten, dort: föderative mittel- und kleinstaatliche Particularisten (wenn auch unter der Maske des Republicanismus). — dies ist der ganze Unterschied! Auch der Republikaner und schleswig'sche Fabrikant Firjahn ist ein Bourgeois durch und durch. Wir können es nicht oft genug wiederholen, daß die Zukunft Deutschlands nichts zu hoffen hat von der deutschen Bourgeoisie, die ohnmächtig ist ebenso sehr zur Einheit wie zur Freiheit. Die Zukunft der Nation beruht lediglich auf der keimenden Kraft des eigentlichen Volks, des Proletariats, auf der Entwicklung der Arbeiterklasse. Die Arbeiter-Bewegung und die deutsch-nationale Frage gehen darum Hand in Hand, weshalb denn auch im nationalen Interesse die Bildung einer großen, über ganz Deutschland sich erstreckenden Arbeiterpartei — eine geschichtliche Nothwendigkeit ist. Diese Partei wird die Bourgeoisie mit sich fortreißen und die Nation zur Einheit und zur Freiheit führen. Darum vereinigt Euch, Arbeiter, durch ganz Deutschland!

[Preussische Preschicksale.] Confiscirt wurde in Stettin: die „Pommersche Ztg.“ vom 18., wegen eines Artikels zur Geschichte der Rechtspflege in Preußen. — In Elberfeld ist Handlung nach dem

Manuscripte der Berliner Correspondenz gehalten, durch welche die letzte Beschlagnahme der „Elberfelder Ztg.“ veranlaßt wurde. — Gegen die „Rheinische Ztg.“ wurde zu Düsseldorf am 19. in der Appellinstanz wegen dreier Anklagen verhandelt. Die erste Verhandlung betraf die in Nürnberg gehaltene Rede von Schulze-Delitzsch, wegen welcher der frühere verantwortliche Redacteur in erster Instanz zu 20 Thlr. Geldbuße verurtheilt, der Verleger aber freigesprochen war. Gegen beide Erkenntnisse war appellirt worden, und das öffentliche Ministerium suchte die Anklage gegen den Verleger dadurch aufrecht zu erhalten, daß es die Strafbarkeit von dem Verfasser der Rede abzulenken und auf den Herausgeber der „Nürnberg. Handelsztg.“ als der Quelle, woraus sie abgedruckt worden, zu übertragen versuchte. Da nun dieser strafbare Herausgeber sich nicht im Bereiche der Preussischen Gerichtsbarkeit befand, so mußte der hiesige Verleger die Strafe erleiden. Die schon früher von dem Verteidiger gestellte Frage, warum man nicht den wirklichen Verfasser, Herrn Schulze-Delitzsch zu Potsdam, belange, blieb auch jetzt unbeantwortet. Das Gericht erkannte, die angeklagte Rede sei nicht straffällig, weil sie keinen Bezug auf Angehörige des Preussischen Staates nehme, sondern ganz allgemein von „Junckerthum“ und „Reaction“ handle und sprach den Redacteur wie den Verleger frei. — Eine zweite Klage sollte gegen einen Artikel „General v. Manteuffel und Schwarz-Roth-Gold“ noch verhandelt werden, es wurde jedoch behufs Herbeischaffung weiteren Materials eine Vertagung auf den 26. März ausgesprochen. — Eine dritte Verhandlung betraf den in Nr. 290 vorigen Jahres enthaltenen Correspondenzartikel aus Coblenz: „die gute Presse.“ Die erste Instanz hatte den Redacteur wegen Verläumdung des Verlegers des „Coblenzer Tageblattes“ zu 10 Thlr. Strafe und 30 Thlr. Civilentschädigung verurtheilt; die zweite Instanz erkannte zwar nicht auf „Verläumdung“, sondern nur auf „Beleidigung“, ließ jedoch das Strafmaß unverändert bestehen. — Ueber den merkwürdigen, in der Hauptsache bereits in unserer Nr. 42 mitgetheilten Prozeß wegen der Russell'schen Note berichtet die „Pr.-Lit. Ztg.“: „In der Nr. 219 sowohl der „Dispreussischen Ztg.“ wie der „Sart. Ztg.“ vom 19. September v. J. hatte dort der Redacteur Schulz, hier der Redacteur Dr. v. Hasenkamp, ein Telegramm des „Wolff'schen Telegraph. Bureau“ von Berlin aufgenommen, das ein kurzes Resümé der Lord Russell'schen Note über den Gasteiner Vertrag enthielt. Die Königsberger Zeitungen wurden deshalb confiscirt, die Redactoren Schulz und v. Hasenkamp wegen Ehrfurchtsverletzung gegen den König in Anklagezustand versetzt, während alle übrigen Zeitungen, die „Kreuzzeitung“ in Berlin u. a. die sogar den Wortlaut der Note des Englischen Ministers vollständig veröffentlicht hatte, vollständig unbefähigt blieben. (Auch die „Pr.-Lit. Ztg.“ [Königsberger Morgenblatt] ist dieses Telegramms halber confiscirt und der Redacteur angeklagt worden. Das Gumbinner Kreisgericht hat jedoch auf Freisprechung erkannt, und ist das besagte Erkenntniß rechtskräftig geworden.) Zeitungsverleger Hartung war gleichfalls angeklagt wegen Nichtbeachtung des §. 35 des Preßgesetzes. Hasenkamp war nicht zur Stelle, gegen ihn wurde in contumaciam verhandelt. Dr. Hofbuchdrucker Schulz war mit seinem Defensor, R. A. Engelmann, Hartung mit seinem Verteidiger, J. R. Reimer, in Person erschienen. Gegen den Antrag der Staatsanwaltschaft, hier die Öffentlichkeit anzuschließen, erhob R. A. Engelmann Protest, der Gerichtshof zog sich zur Beratung zurück und hielt die Ausschließung des öffentlichen Gerichtsverfahrens in diesem

Fälle für keineswegs geboten. Der Staatsanwalts-gebülfe Tuchen beantragte gegen Dr. v. Hasencamp wegen Rückfälligkeit, 4 Monate Gefängnis und gegen Hartung 50 Thlr. Geldstrafe, event. 1 Monat Gefängnis und Entziehung der Konfession zum Gewerbebetriebe. Der Staatsanwalt hob den großen Mangel an Anstand in dieser Zeitung mit Bezug auf die Richterprüfung, wodurch die Autorität der Justizbehörden untergraben werde, hervor, die Tendenz des Blattes sei — bis noch vor kurzer Zeit — eine „destructive“ gewesen. Hr. Hartung wies schlagend nach, daß er hier dem §. 35 des P.-G. vollständig genügt habe, ja, daß er gerade in diesem Falle mehr gethan hätte, als wozu er verpflichtet gewesen, denn er habe nicht nur den Dr. v. Hasencamp, sondern auch die Herren Wimmel und Wengel im Wolff'schen Telegraph. Bureau als Herausgeber und Verfasser genannt. Die Verteidiger Engelmann und Reimer beantragen Freisprechung. Der Gerichtshof spricht Hartung frei und verurtheilt Schulz zu 2, Hasencamp zu 3 Monate Gefängnis, erkennt auch auf Vernehmung der confiscirten Exemplare etc.“ Einem Berichte der „A. S. B.“ über diesen Prozeß entnehmen wir noch, daß der Rechtsanwalt Engelmann, als Verteidiger des Hrn. Schulz, hervorhob, wie in der ganzen Preussischen Monarchie Königsberg der einzige Ort ist, wo die strafrechtliche Verfolgung wegen dieser Depesche eingeleitet wurde, während dieselbe die Zeitungen aller Farben seiner Zeit gebracht haben. Derselbe trat auch mit der Behauptung hervor, es wären in Berlin eingehende Erwägungen darüber gepflogen worden, ob nicht der Veröffentlichung dergleichen politischer Kundgebungen, wie sie das politische Atteuspiél des Lord Russell enthält, Hindernisse in den Weg zu legen seien, worauf man jedoch entschieden mit Nein beantwortet habe. Zum Beweise dafür berief sich der Herr Verteidiger auf das Zeugnis des Polizeipräsidenten v. Bernuth in Berlin, des vorigen Ober-Staatsanwalts Adelung und des Geh. Reg. Rath's Hahn. Von diesen Erwägungen war kein Client unterrichtet, führte Herr Engelmann weiter aus, und es erhellt daraus, daß derselbe bei der Veröffentlichung der inkriminirten Depesche nicht die allerentfernteste Abnung gehabt hat, er könne damit die Strafgesetze verstoßen, es also an dem kriminalrechtlichen dolus bei ihm fehlt, bei ihm, der stets durch die Presse das Gouvernement vertrat, seine Zuneigung für den König an den Tag gelegt hat und durch ihn ausgezeichnet worden ist. Das Gericht entschied sich für die Anträge der Staatsanwaltschaft. Die zuletzt in Bezug genommenen Erörterungen, die angeblich in Berlin betreffs der Russell'schen Note gepflogen worden seien, werden in der „Königsb. Neuen Zig“ anders und, wie uns dünkt, wahrscheinlicher, so dargestellt: Die Regierung selbst habe sich dafür entschieden, daß der diplomatische Charakter solcher Schriftstücke, abgesehen von dem Inhalt, deren Verfolgung nicht wünschenswerth mache, was durch Vernehmung des Vorstandes des Presbureau's zu constatiren sei und auch aus der Veröffentlichung der Depesche nach ihrem ganzen Inhalt in der „Norddeutschen Allg. Zig.“ welche vorge-

legt wird, hervorgehe. Hierher gehören denn auch folgende Betrachtungen (deren scheinbare Absonderlichkeit sich mit dem Thema, das sie veranlaßt hat, sehr wohl verträgt) eines Berliner Correspondenten der „Elber. Zeitung.“ Er schreibt: Die, frage ich, vertritt sich das Urtheil des Königsberger Stadtgerichts mit dem Fundamentalsatz aller Preussischen Redacten, mit der durch Art. 4 der Verfassung gewährleisteten Gleichheit aller Preußen vor dem Gesetz? Hasencamp und Schulz haben dasselbe gethan, was alle Redactoren aller Preussischen Blätter zu thun für ihre Pflicht bielten. Sie haben ein wichtiges politisches Ereigniß objectiv mitgetheilt. Sind sie schuldig, so trifft alle Preussischen Redactoren die Mitschuld an dem den Königsbergern zur Last gelegten Vergehen, so giebt es in Preußen keinen noch so loyalen Redacteur, nicht einmal der Redacteur der „Kreuzzeitung“, der sich nicht an der Verletzung der dem König schuldigen Ehrfurcht betheiligte hätte. Das ist die erste Consequenz jenes Richterurtheils, die keine sophistische Klugelei rückgängig machen kann. Aber damit nicht genug! Wenn Hasencamp und Schulz sich an dem gedachten Vergehen betheiligte haben — wer hat es begangen, wer ist der Schuldige, da diese doch nur Mitschuldige sind, wer hat nach den Auffassungen des Königsberger Gerichtshofes die Ehrfurcht gegen Se. Majestät den König verletzt? Niemand anders als der Verfasser des Rundschreibens vom 14. September, kein Geringerer als der Vorkleber des Foreign Office, Carl John Russell, zur Zeit Ihrer Britischen Majestät Premierminister. Denn § 4 des Strafgesetzbuches lautet: „Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in Preußen in der Regel keine Verfolgung und Bestrafung statt. Jedoch kann in Preußen nach Preussischen Strafgesetzen verfolgt und bestraft werden: 1) ein Ausländer, welcher im Auslande gegen Preußen eine in diesem Strafgesetzbuche als eine hochverräterische oder als eine Majestätsbeleidigung bezeichnete Handlung, oder ein Münzverbrechen begangen hat.“ Carl John Russell erfüllt — immer nach den Anschauungen des Königsberger Gerichtshofes — alle zu seiner Verfolgung und Bestrafung erforderlichen Bedingungen. Er ist Ausländer, er hat im Auslande gegen Preußen eine Handlung begangen, die in Königsberg als Majestätsbeleidigung aufgefaßt ist; der Ausländer ist Russell, das Ausland ist London, die als Majestätsbeleidigung bezeichnete Handlung ist sein Rundschreiben an die Agenten Ihrer Majestät über die Gasteiner Convention. Mit ihm liegt es dem Königsberger Staatsanwalt sehr nahe, gegen Carl Russell einzuschreiten auf Grund des §. 75: „Wer durch Wort, Schrift, Druck, Zeichen, bildliche oder andere Darstellung die Ehrfurcht gegen den König verletzt, wird mit Gefängnis von zwei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Auch kann gegen denselben zugleich auf zeitliche Unterfügung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Der College des Grafen Bismarck, der Leiter des Auswärtigen Amtes von Großbritannien, wegen einer diplomatischen Kundgebung vor das Königsberger Gericht gestellt, und in contumaciam

zu mehrmonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt, — das wären die Consequenzen des Königsberger Richterurtheils! Es ist kein frivolster Scherz, wenn ich sage, daß ein solches Urtheil dazu geeignet ist, internationale Verwicklungen von nicht zu unterschätzender Bedeutung heraufzubeschwören, und den Lord Loftus, bevollmächtigten Gesandten der Königin Victoria, zu Schritten zu veranlassen, welche das Ansehen unseres Gerichts dem Ausland gegenüber schwerlich fördern werden.“

* **München, 19. Febr.** [Pressfreiheit.] Im „liberalen Musterstaate“ Bayern ist das Ministerium bestens bewußt, die Freiheit der Presse möglichst anfruchtbar zu erhalten und zu erweitern. Damit stimmt vollkommen die Nachricht, daß die hiesige Polizeidirection das Colportiren der Zeitungen ganz verbieten will, überein. In Bayern da nämlich die Polizei eines jeden Ortes das Recht und die Befugniß, das Colportiren zu erlauben und zu verbieten, ja sie kann dem einen Blatt diese Erlaubniß geben und sie einem anderen vorenthalten. Nun fristen viele kleine, mit der Regierung meist in Opposition stehende hiesige Blätter ihr langes, ihnen durch häufige Confiscationen oft verkümmertes Leben nur durch Colportiren, und es könnte also sehr wohl so kommen, daß ein darauf bezüglicher Wunsch von der Polizei in Scene gesetzt und die Erlaubniß zum Colportiren vollständig eingezogen würde. Als, so erzählt das „Frankfurter Journal“, vor mehr als zwei Jahren dem weitest verbreiteten Blatt, den liberalen „Neuesten Nachrichten“, in der conservativen „Münchener Abendzeitung“ ein Gegenblatt gegründet wurde, das die Aufgabe hatte, gegen das erstere zu Feld zu ziehen und es wo möglich tot zu machen, gab die Polizei zum ersten Male die Erlaubniß, daß das neue Blatt und nach und nach auch die anderen hier erscheinenden Zeitungen colportirt würden, voreinst natürlich in der Absicht, den „N. Nachr.“ möglichen Schaden zu thun. Die „Münchener Abendz.“ aber ist bald eines frühen Todes verblieben, die Erlaubniß zum Colportiren dauerte fort und wird also, wie wir hören, demnächst wieder aufgehoben werden. Das ist der Kreislauf der Dinge.

§ **Stuttgart, 19. Februar.** [Ex ungue leonem.*) Württembergischer Hoflat[sch.]) Auch wir haben jetzt die berühmte Broschüre „Ach wie dummt geht es in Bayern zu!“ gelesen und freuen uns, das Dunkel, welches bei jetzt des Verfassers Namen verhüllt hat, aufhellen zu können.

*) An der Klau' erkennt man den Löwen. Die Red.

Feuilleton.

Heinrich Schäffer und die Leipziger „Illustrirte Zeitung.“

Stuttgart, 19. Februar.

§ Wenn ein obscures Winkelblatt schmutzige Necke magt, so kann man dieß mit geziemender Betrachtung ignoriren, wenn aber ein Journal von der Bedeutung der „Leipziger Illustrirten Zeitung“ dem unverschämtesten Schwindele auf dem Gebiete der Kunst hülfreiche Hand bietet, wie sie dieses in ihrer 1178. Nummer gethan, so ist es Pflicht jedes ehrenhaften Organs der Presse, solche journalistische Spitzbüberei zu brandmarken. In jener Nummer (pag. 68.) findet sich nämlich ein erbärmlicher Holzschnitt, unter welchem mit fetter Schrift geschrieben steht: Venus und Adonis. Modellirt von Heinrich Schäffer. Daneben steht ein Artikel, in dem zuerst der Adonismythos in einer Weise breitgetreten wird, den man der Schülerin eines Mädchenpensionats vielleicht verzeihen kann; wenn aber ein Journal, wie die „Leipziger Illustrirte Zeitung“, die ihres Preises wegen bloß von den „Gebildeten und Besthenden“ gelesen werden kann, die also riskiren muß, auch dann und wann einem unterrichteten Menschen in die Hände zu fallen, „diese Perle der Mithen“ in solch oberflächlicher Fassung bietet, so ist dieß aber wieder einer von den alljährlichen Beweisen der bernftsmäßigen Unwissenheit der Zeitungsschreiber. Allein ihre schlechten Holzschnitte, ihre verwässerten Artikel wollten wir der bequemen Scländerin aus Leipzig gerne verzeihen, wenn es sich zum Schluß nicht um den berüchtigten Meister des freien deutschen Hochstils in Frankfurt, um den Bildbauer Heinrich Schäffer aus Trier handeln würde; dieser Vettelbube der Necke hat also doch wieder eine Hand gefaßt, die ihm ein Almosen hingeworfen. Aber der Kunstcorrespondent der Leipzigerin, dessen Finger und

schon oft nicht ganz sauber erschienen, hat dießmal seine reichen Gaben an einen so Unwürdigen verschleudert, daß es uns leicht fällt, das Verdächte dieser Wohlthätigkeit aufzudecken. Zuerst also zu der von der „Leipziger Illustrirten“ abgebildeten Gruppe, dieselbe ist — die Gruppierung abgerechnet, welche, wie wir sicher wissen, der rühmlichst bekannte Stuttgarter Maler v. Gegenbauer dem Schäffer angegeben hat — eine mittelmäßige Schülerarbeit, wie alle Werke Schäffers überhaupt, und ganz besonders die Vösten von Uhlund und Rüdert, welche die Leipzigerin so gern als vorreffliche vorzollen möchte. Zwar wurde Schäffer seiner Zeit die zweifelhafte Ehre zu Theil, zum Meister des freien deutschen Hochstils ernannt zu werden, und zwar gerade wegen seiner Uhlundbüste, die unter allen seinen Arbeiten die allerbeste ist. Wer dieß weiß, wird jetzt begreifen, wie die Frankfurter Patrone vor Zeiten einmal das freie deutsche Hochstilt dadurch verhöhen konnte, daß es diesem vorwarf, es werde bald eben an einer Straßenecke stehenden Pächter zum Meister ernennen. Was will der Correspondent der Leipzigerin mit den Worten sagen, der Wunsch des verstorbenen Königs von Württemberg habe jene Gruppe ins Leben (!) gerufen (!) (dagegen war der alte Pygmalion doch noch ein Zimmer!)? Von dem Anstanz dieser Phrase wollen wir absehen; wenn Schulungen Kunststricken in die „Leipziger Illustrirte“ schreiben dürfen, kann man nichts anderes erwarten; aber die Perle in dieser Phrase müssen wir beleuchten. Die „Illustrirte Zeitung“ will damit ihren Lesern glaubhaft machen, der König von Württemberg habe diese Gruppe bei Schäffer bestellt. Denn was kann man unter dem Wunsch, den ein König einem von ihm unterstützten Schüler gegenüber ausspricht, anders verstehen? Nun hat aber der König von Württemberg diese Gruppe weder bestellt noch angekauft. Die „Leipziger Illustrirte Zeitung“ sucht also ihre Leser zu belügen.

§ Erfolg ist es zweitens, wenn die „Leipziger

Illustrirte Zeitung“ sagt, der König von Württemberg habe, das Talent des jungen Künstlers erkennend, sein Streben unterstützt und ihm die künstlerische Ausbildung ermöglicht. Der König von Württemberg hat nicht das künstlerische Talent Heinrich Schäffers unterstützt, sondern dessen erprobte Fertigkeit im Tapezieren bezahlt. Als nämlich ein vom Maler v. Gegenbauer verfertigtes Plafondgemälde im weißen Saale des königlichen Residenzschlosses besetzt werden sollte, fand sich in ganz Stuttgart Niemand, der diese Arbeit zuwege bringen konnte, als Heinrich Schäffer. Um seine Ansprüche für diese Dienstleistung besetzt, bat er den König von Württemberg, er möge ihm den Besuch der Stuttgarter Kunstschule ermöglichen, was dieser sofort bewilligte.

§ Daß aber dieser Heinrich Schäffer sich wirklich einiges Renommé erringen konnte, hat seinen Grund darin, daß diesem Menschen kein Mittel zu gemin, zu schmutzig und zu theuer war, um seinen Zweck zu erreichen. Dies klingt etwas stark, werden unsere Leser sagen, aber wir werden ihnen jetzt Wort für Wort mit den untrüglichen Beweisen belegen. Zuerst wurde der junge Kunstschüler von dem ehrwürdigen, jetzt verstorbenen, Bildbauer v. Heidehoff aus Lieblichkeit unterstützt. Zum Dank dafür, daß ihn dieser bedeutende Künstler nicht allein bei seinen künstlerischen Bestrebungen, die freilich stets sehr müßig waren, unterstützte, sondern sogar in sein Haus und an seinen Tisch aufnahm, entweide er durch schamlose Intrigen seinen Lehrer mit dessen Schweser, und mißhandelte seinen armen Wohlthäter thätlich, was er auch bei dessen Schweser versuchte, die ihn, nachdem er sie von ihrem Bruder getrennt, in ihrem Hause aufnahm. Auf die anderen Schlechtigkeiten, die er gegen seinen Wohlthäter v. Heidehoff beging, wollen wir hier nicht eingehen, weil unser Raum zu beschränkt ist, und weil dieselben theilweise zu schmutziger Natur sind. Einem andern Wohlthäter, dem bekannten Photographen Brandt, der ihn mit sehr hohen Summen fortwährend unterstützte, lobnte